



Förderverein zur Erhaltung der Pfarrkirche St. Bonifatius · Frankfurt-Bonames e.V.

Satzung (24.3.15)

(Eingetragen beim Vereinsregister Frankfurt am Main am 25.3.2011, Registerblatt VR13578)
(Gemeinnützigkeit vom FA Frankfurt III am 8.10.14 bescheinigt. Steuernummer 45 250 5437 4 - K18.)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein zur Erhaltung der Pfarrkirche St. Bonifatius Frankfurt-Bonames e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 60437 Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Religion sowie die Förderung kirchlicher Zwecke durch die Beschaffung und die Weiterleitung von Mitteln an die kath. Pfarrkirche St. Bonifatius in Frankfurt am Main – Bonames im Sinne des §58 Nr. 1 AO.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Alle Mitglieder von Vereinsorganen sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung, soweit diese den Status der Gemeinnützigkeit berührt, ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt zur steuerlichen Unbedenklichkeitsprüfung vorzulegen.
4. Wenn und solange es zur nachhaltigen Erfüllung von Vereinszwecken erforderlich ist, dürfen die Einnahmen des Vereins einem Rücklagenfond zugeführt werden. Über die Verwendung der angesammelten Gelder entscheidet der Förderverein.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins gemäß § 2 unterstützen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrags durch den Vorstand des Vereins. Dieser entscheidet nach freiem Ermessen und ist bei Ablehnung nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds;

- b. durch Austritt nach schriftlicher Kündigung drei Monate vor Ende des Kalenderjahrs;
 - c. durch Feststellung des Vorstandes, wenn der Jahresbeitrag nach zweimaliger Erinnerung nicht gezahlt worden ist;
 - d. durch Ausschluss bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung oder bei vereinsschädigendem Verhalten auf Beschluss der Mitgliederversammlung, der nach Anhörung des Betroffenen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden muss.
3. Der Vorstand schlägt Kandidaten für eine Ehrenmitgliedschaft vor.

§ 5 Beiträge

1. Der Vorstand schlägt die Höhe der Mitgliedsbeiträge vor. Von den Mitgliedern ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten, erstmals für das gesamte laufende Kalenderjahr, in welchem die Mitgliedschaft beginnt.
2. Der Beitrag ist im Voraus, bei Beginn der Mitgliedschaft sofort, sodann jeweils bis spätestens 31. März des Kalenderjahres zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Spenden und sonstige Unterstützungen der Aufgaben des Vereins sind jederzeit möglich.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Fördervereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich per Brief sowie durch Aushang im Schaukasten der katholischen Pfarrkirche St. Bonifatius in Frankfurt am Main-Bonames und in elektronischer Form.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstands einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Tagesordnung schriftlich verlangt wird.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eine zu gewährende Ergänzung der Tagesordnung beitragen.
4. Der Vorsitzende oder ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Der Schriftführer oder eine von der Mitgliederversammlung bestimmte Person führt das Protokoll. Dieses wird anschließend vom Protokollanten sowie dem Versammlungsleiter unterschrieben.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann durch ein anderes Vereinsmitglied als Bevollmächtigten das Stimmrecht ausüben. Dazu ist eine schriftliche Vollmacht nötig. Jede(r) Bevollmächtigte darf maximal zwei Vereinsmitglieder vertreten (Ausschluss von Stimmen-Pooling).
6. Beschlüsse werden – sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt – mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen.
7. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen folgende Aufgaben:
 - a. Entlastung des Vorstands;
 - b. Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;

- d. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
- e. Ausschluss eines Mitglieds auf Vorschlag des Vorstands gemäß § 4;
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und höchstens drei Beisitzern.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl bedarf es der einfachen Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen, für eine Abberufung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Wählbar sind natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr, die Mitglieder des Vereins sind.
3. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende ist.
5. Vorstandsmitglieder können sich nicht vertreten lassen. Sie sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.
6. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt jeweils durch zwei Mitglieder, von denen eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Erstellung des Jahresberichts;
 - c. Verwaltung der Beschlussfassung über das Vereinsvermögen;
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung dessen Aufgaben betrauen, bis in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Körperschaft öffentlichen Rechts Katholische Kirchengemeinde Frankfurt am Main-Bonames, St. Bonifatius, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in der Gemeindefarbeit zu verwenden hat.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigter Liquidator.

§ 10 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.3.2015 in Kraft. Sie ist in 60437 Frankfurt am Main beschlossen worden.

Frankfurt am Main, den 24.03.2015